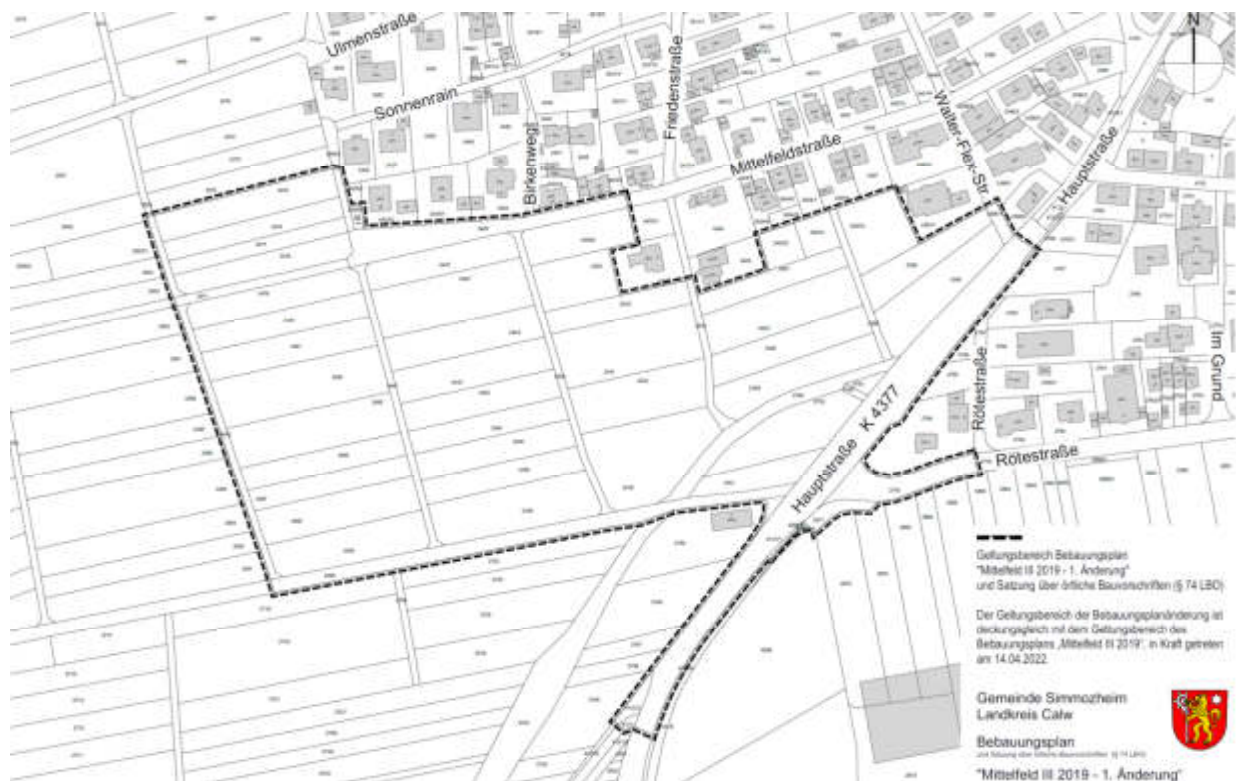


Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ und der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Simmozheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 - 1. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Ferner wurde der Bebauungsplanentwurf „Mittelfeld III 2019 - 1. Änderung“ vom 05.07.2024 und die Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, einschließlich der Begründung mit der Änderung des Maßnahmenkonzeptes zum Ausgleich und Ersatz auf externen Maßnahmenflächen und der Darstellung der Umweltbelange vom 05.07.2024, vom Gemeinderat gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Simmozheim am südwestlichen Siedlungsrand, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des seit dem 14.04.2022 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ und ist nachfolgend abgedruckt:



Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO vom 05.07.2024, der Begründung mit der Änderung des Maßnahmenkonzeptes zum Ausgleich und Ersatz auf externen Maßnahmenflächen und Darstellung der Umweltbelange, jeweils vom 05.07.2024, wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen können vom **05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 im Internet unter www.simmozheim.de (Startseite: Aktuell - Baugebiet Mittelfeld - Bebauungsplanentwurf und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019-1. Änderung“)** abgerufen werden.

Die Planunterlagen liegen zudem vom **05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024** während der Dienststunden (Montag: 08:00 - 13:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 16:30 - 19:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Simmozheim, 1. OG, Zimmer 2, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim öffentlich aus. Während dieser Zeit können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) bei der Gemeinde Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann elektronisch per E-Mail an gemeinde@simmozheim.de sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim erfolgen. Es wird um Angabe von Name und vollständiger Adresse gebeten. Alle Äußerungen werden im weiteren Verfahren für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erfordernis der Planaufstellung

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, durch eine Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen einzelne Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durch neue Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen zu ersetzen bzw. anzupassen. Nach Satzungsbeschluss haben sich für die Gemeinde Simmozheim weitere Möglichkeiten für die Umsetzung von Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet eröffnet, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Verfahren

Der Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da lediglich einzelne Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durch neue Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ersetzt bzw. angepasst werden. Des Weiteren entfällt bei den bisher bereits vorgeschriebenen Zisternen auf den Baugrundstücken die Notwendigkeit der Retention.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Des Weiteren wird keine zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 1 BauGB erstellt. Ebenso wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

Simmozheim, den 02.08.2024

gez. Stefan Feigl
Bürgermeister